



## **Förderung des Jugend- und Leistungssegelns im SMCÜ („Förderordnung“)**

### **Präambel**

1. Gemäß § 2 der Satzung des SMCÜ („Club“) wird die Pflege und Förderung des Wassersports und hierbei insbesondere der Segelsport als Vereinszweck genannt. Die segelsportliche Ausbildung der Jugend wird als besondere Aufgabe betont und diese erfolgt gemäß § 2 Jugendordnung des SMCÜ im Rahmen der Jugendabteilung des Clubs. Abgesehen von der gesellschaftlichen Bedeutung ist diese Arbeit für den Club von größter Wichtigkeit, um Nachwuchs zu gewinnen und damit die Zukunft des Clubs zu sichern. Durch diese Unterstützung des Jugendsegelns („Jugendsegeln“) können sich die besonders talentierten und begeisterten Segler zu Leistungsseglern („Leistungssegler“) entwickeln, die dann besonders gefördert werden. Als Jugendliche und Segler gelten hier alle Mitglieder der Jugendabteilung des Clubs sowie alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden
2. Zur Förderung des Jugendsegelns und insbesondere des Leistungssegeln ist der Club zusätzlich zu den eigenen planmäßig zur Verfügung gestellten Mitteln auf Spenden angewiesen („Fördermittel“).
3. Die Förderordnung entspricht insbesondere dem Wunsch der Mitglieder des Clubs. Durch eine transparente Spendenverwaltung und nachvollziehbare Zuordnung von Mitteln zu einzelnen Fördermaßnahmen soll in unserem Club eine möglichst große Spendenbereitschaft für unsere Jugend- und Leistungssegler erreicht werden.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ohne Wertung vorrangig die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Einrichtung eines Spenden- und Fördergremiums**

1. Mit der Durchführung dieser Förderordnung beauftragt der Vorstand des SMCÜ ein Spenden- und Fördergremium („Gremium“), dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Das Gremium verwaltet eingehende Spendengelder für das Jugend- und Leistungssegeln und stellt diese für förderungswürdige Maßnahmen oder einzelne Segler nach weiter unten definierten Kriterien zur Verfügung.
3. Zu diesem Zweck verwaltet das Gremium das Spendenkonto des Clubs für das "Jugend- und Leistungssegeln" mit der IBAN DE94 6906 1800 0000 0367 22 bei der Volksbank Überlingen.

### **§ 2 Mitglieder und Legitimation des Gremiums**

1. Gremiumsmitglieder können alle ordentlichen Mitglieder des Clubs sein.
2. Das Gremium besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines der jeweilige Jugendleiter ist.



3. Die Gremiumsmitglieder werden vom Vorstand des Clubs mit einfacher Mehrheit bis auf Widerruf ernannt. Jedes Mitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende der unter Ziffer 4 genannten Sitzung niederlegen. Das Gremium benennt aus seinen Reihen einen Sprecher („Sprecher“).
4. Das Gremium soll sich jeweils in der letzten Vorstandssitzung des Clubs eines Kalenderjahrs bzw. in einem Wahljahr in der letzten Vorstandssitzung vor den Wahlen gegenüber dem Vorstand verantworten und gleichzeitig das Förderkonzept für die folgende Segelsaison vortragen.

### § 3 Organisation und Beschlussfassung des Gremiums

1. Das Gremium trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die bei Bedarf auf Einladung des Sprechers in persönlicher Anwesenheit oder online oder hybrid und mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden sollen.
2. Bei den Sitzungen muss die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums teilnehmen.
3. Das Gremium fällt seine Entscheidungen namentlich durch einfache Mehrheit.
4. Die Entscheidungen des Gremiums werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und sind unanfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
5. Fallweise können sachkundige Gäste hinzu geladen werden.

### § 4 Einzelheiten zur Förderung des Jugend- und Leistungssegelns

1. Es gibt drei Förderschwerpunkte:
  - a) die allgemeine Förderung der Gewinnung und Ausbildung jugendlicher Segler gemäß der in der Jugendordnung des Clubs aufgeführten Ziele und Aufgaben; es können **unter anderem** Ausrüstungen wie Boote und Segel, Trainerleistungen, Meldegelder sowie Bootstransporte und Reisekosten zu Regatten ganz oder zum Teil bezuschusst werden.
  - b) die individuelle Förderung einzelner oder mehrerer talentierter und bereits erfolgreicher Jugendsegler des Clubs, wenn sie berechnigte Chancen für höhere Qualifikationen haben („Leistungssegler“), wie zum Beispiel Aufnahme in oder Zugehörigkeit zur Fördergruppe Optimist, zum Talentkader sowie zum Landes- oder Bundeskader des DSV.
  - c) die spezielle Förderung von Regattaseglern und Regattateams, die den Club regional, national und international repräsentieren (z.B. in der Deutschen Segelbundesliga und der Sailing Champions League).
2. Von den geförderten Jugend- und Leistungsseglern wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dem Club für Trainingsmaßnahmen und Veranstaltungen zur Verfügung stehen.



## **§ 5 Umgang mit Spenden / Fördermitteln**

1. Spenden, die der Club zum Zwecke der Förderung des Jugend- und Leistungssegelns erhält, werden auf dem oben genannten Konto verbucht.
2. Sollten Spenden zweckgebunden für einzelne Segler oder Maßnahmen erbracht werden, muss dies vom Gremium bei der Zuordnung von Fördermitteln berücksichtigt werden.
3. Die Spender erhalten vom Schatzmeister umgehend eine Spendenbescheinigung.

## **§ 6 Verwendung der Fördermittel**

1. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen zwischen allen zu fördernden Personen und Maßnahmen fair aber nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden.
2. Spendengelder müssen nicht ausgegeben werden, wenn keine zu fördernden Sachverhalte gegeben sind. Nicht beanspruchte Spendengelder sind jeweils auf das folgende Jahr zu übertragen. Es wird angestrebt, für besondere Ereignisse oder größere Anschaffungen für die Jugend nicht verausgabte Spendengelder anzusammeln.
3. Die Geldzuweisung an einzelne Personen erfolgt ausschließlich zweckgebunden für genau definierte und zeitlich begrenzte Maßnahmen.

## **§ 7 Antragsverfahren für Fördermittel**

1. Der Jugendleiter und jedes Mitglied, das die unter § 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt, kann einen Antrag auf Zuweisung von Fördermitteln stellen.
2. Jeder Antrag ist an den "SMCÜ e.V., Spenden- und Fördergremium, Strandweg 36, 88662 Überlingen, [foerdergremium@smcuc.de]" zu richten und soll entsprechend der vom Gremium bereit gestellten Vorlage folgende Informationen möglichst in digitaler Form enthalten:
  - a) Nachweis des aktuellen Leistungsstandes / Ranglistenplatzes
  - b) Lebenslauf
  - c) Beschreibung des zu fördernden Vorhabens und dessen Notwendigkeit
  - d) Zeithorizont für die Dauer der Förderung
  - e) Kosten- und Finanzierungsplan
3. Nach Vorliegen der unter 2. genannten Informationen und einem persönlichen Gespräch mit Vertretern des Gremiums sollte dieses möglichst innerhalb von 4 Wochen entscheiden und seine Entscheidung begründen und dem Antragssteller mitteilen.

**Stand: 05. Juli 2023**